

Forderungen zum Betriebsrätemodernisierungsgesetz

Kernforderungen des Mittelstands

- **Telearbeit und Homeoffice klar definieren**
- **Mitbestimmungserfordernis bei der Digitalisierung klären**
- **Erhöhte Kosten durch die Hinzuziehung eines Sachverständigen vermeiden**
- **Betriebsratswahl digital ermöglichen**

Allgemein

Das Betriebsverfassungsgesetz regelt seit 1952, in Anlehnung an das Weimarer Betriebsrätegesetz, die „Informations-, Konsultations- und Mitbestimmungsrechte“ des Betriebsrates. Dieser kann nach § 1 Abs. 1 BetrVG gegründet werden, wenn mindestens fünf ständige wahlberechtigte Arbeitnehmer, von denen drei wählbar sind, im Betrieb beschäftigt sind. Die Notwendigkeit und Vorteilhaftigkeit eines Betriebsrates ist in Hinblick auf kleine und mittelständische Unternehmen umstritten. Grundsätzlich kann ein Betriebsrat für ein Unternehmen hilfreich und sinnvoll sein, insbesondere dort, wo die Personalarbeit schwach ausgeprägt ist. Zudem zeigen Studien, dass Unternehmen ihre Profitabilität nach der Gründung eines Betriebsrates in den darauffolgenden Jahren steigern und nachweislich innovativer sind. Der Betriebsrat kann viele Belange der Beschäftigten, wie die Arbeitszeit, Arbeitsschutz oder Unfallprävention aktiv mitgestalten und verfügt zudem über ein Initiativrecht.

Die Zahl der Arbeitnehmer, die in einem Betrieb mit Betriebsrat beschäftigt sind sowie die Anzahl an Betriebsratsgremien, ist seit Jahren rückläufig. Aufgrund des hohen Anteils von Kleinbetrieben an der deutschen Unternehmenslandschaft sind Betriebsräte insgesamt weniger verbreitet als noch Anfang des Jahrtausends. 2019 verfügen nur noch neun Prozent der betriebsratsfähigen Betriebe in Westdeutschland und zehn Prozent der Unternehmen in Ostdeutschland über einen Betriebsrat. Das entspricht rund 41 Prozent der Arbeitnehmer in Westdeutschland sowie 36 Prozent in Ostdeutschland, die von Betriebsräten vertreten werden. Dies geht aus dem aktuellen IAB-Betriebspanel hervor. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesarbeitsministerium den jüngsten Referentenentwurf zum Betriebsrätestärkungsgesetz veröffentlicht, der die Stärkung der Rechte des Betriebsrates bezüglich mobiler Arbeit und die Erleichterung von Betriebsratwahlen beinhaltet. Auch wenn es begrüßenswert ist, dass der § 129 BetrVG für die Digitalisierung von Betriebsratsbeschlüssen als Dauerregelung eingeführt werden soll, besteht hinsichtlich der Mitbestimmung von Betriebsräten bei der Digitalisierung Klärungsbedarf.

Der Bundesverband mittelständische Wirtschaft fordert daher:

Telearbeit und Homeoffice klar definieren

Wenig hilfreich ist die Einführung eines neuen Mitbestimmungsrechtes für die Ausgestaltung von mobiler Arbeit. Es fehlt hier an einer ganz grundsätzlichen Regelung der Definition von mobiler Arbeit gegenüber Homeoffice sowie Telearbeit gegenüber alternierender Telearbeit und gegenüber zeitweiligem Homeoffice. Wie wir aus der parallelen Begleitung des Gesetzentwurfes über mobile Arbeit des BMAS wissen, gibt es dort keine Definition. Es fehlt weiterhin eine grundlegende Regelung des Themas. Dennoch ist die Regelung nicht maßgeblich, weil sich bereits jetzt die Position vertreten lässt, dass die Einführung von mobiler Arbeit, Telearbeit, Homeoffice, etc. aus dem § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG beziehungsweise der Generalklausel im Einleitungssatz mitbestimmt ist. Der Gesetzgeber macht es sich in der Tat sehr leicht, dies so zu definieren, ohne gerade bei den Arbeitszeitgesetzen sowie beim Arbeitsschutz nachzubessern.

Mitbestimmungserfordernis bei der Digitalisierung klären

Der gravierendste Kritikpunkt an diesem neuen Gesetz ist, dass es der Versuch ist, weitergehende Forderungen nach einer Neuregelung des BetrVG, bezogen auf die Digitalisierung der Mitbestimmung, zu vermeiden. Die im Referentenentwurf formulierten Neuerungen reichen nicht aus, um die Digitalisierung der Mitbestimmung wirklich zu modernisieren. Insbesondere die Regelung des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG, die dringend überarbeitet werden müsste, hat eine enorme Durchschlagskraft zur Verhinderung der Einführung von neuen Computerprogrammen, Telefon-Updates, Social Media Kanälen und anderen digitalen Tools. Gesetzliche Direktion zur Mitbestimmung bei wirklich

unwesentlichen Themen lähmt den Digitalisierungsprozess im Unternehmen und ist ein tiefgreifender Einschnitt in die unternehmerische Tätigkeit. Dies dürfte in vielen Fällen zu Verzögerungen im Betriebsablauf und damit zu einer Beeinträchtigung von Prozessen und der Produktivität der Mitarbeiter führen.

Aus dem § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG wird besonders ein grundsätzliches Problem deutlich. Nicht nur der Gesetzestext per se ist eine deutliche Hürde für die unternehmerische Praxis, sondern auch dessen inzwischen etablierte Interpretation. Der entsprechende Text geht davon aus, dass diese technischen Einrichtungen zur Überwachung des Verhaltens und der Leistung von Arbeitnehmern bestimmt sind. Dies ist bei der Einführung digitaler Systeme grundsätzlich nicht der Fall. Eine entsprechende Ausnahme stellt die Zeiterfassung dar. Hiermit wird offensichtlich, dass Unternehmen in ihrem Bestreben, sich weiter zu digitalisieren, von der Legislative mehr eingeschränkt als gefördert werden. Allein die Möglichkeit einer missbräuchlichen Auswertung von Daten führt zu einer unterstellenden Grundannahme der Betriebsräte, deren Berater und der Arbeitsgerichte. Daher muss bereits im Gesetzestext eine Begriffsklarheit geschaffen werden. In der jetzigen Fassung werden Betriebsräte allein durch den Hinweis auf eine Möglichkeit des Missbrauchs der Daten weiterhin bei jeder marginalen Änderung der technischen Einrichtungen blockieren können und damit die Verfahren in teure Einigungsstellen treiben.

Hier sollte das Gesetz eindeutig klären, bei welchen wichtigen digitalen Themen eine echte Mitbestimmung notwendig ist, wenn es zum Beispiel um einen möglichen Arbeitsplatzverlust geht und wo eben keine Mitbestimmung, sondern nur Informations-/Beratungsrechte bestehen. Diese vollkommen ungenügende Regelung der Digitalisierung in der Mitbestimmung muss dringend nachgebessert werden. Die Regelung muss so gestaltet sein, dass nur wirklich tiefgreifende oder relevante Änderungen der elektronischen Arbeitsmittel zu einer Mitbestimmung führen und nicht jedes kleine Update.

Ansprechpartner

Dr. Hans-Jürgen Völz
Leiter Volkswirtschaft
+49 30 533206-49
hans-juergen.voelz@bvmw.de

Der BVMW vertritt im Rahmen der Mittelstandsallianz über 900.000 Mitglieder. Die mehr als 300 Repräsentanten des Verbandes haben jährlich rund 800.000 direkte Unternehmerkontakte. Der BVMW organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

Erhöhte Kosten durch die Hinzuziehung eines Sachverständigen vermeiden

Die Ausdehnung des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG bezogen auf die Erforderlichkeit der Hinzuziehung eines Sachverständigen bei Fragen des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz, ist ein falsches Signal. Diese Regelung erhöht die Kosten der Betriebsratsarbeit, garantiert aber gleichzeitig nicht mehr Qualität. Allein die einvernehmliche Benennung eines solchen Sachverständigen löst erhebliche Probleme und bürokratischen Mehraufwand aus.

Betriebsratswahl digital ermöglichen

Des Weiteren werden auch die dringend notwendigen Regelungen zur Betriebsratswahl und zu Wahlen im Betriebsrat mit elektronischen Mitteln nicht geändert. Damit sind Wahlen hier immer noch ausschließlich analog möglich, selbst die Nachwahl eines Betriebsratsmitgliedes kann nur analog oder unter physischer Anwesenheit erfolgen. Die Liste der notwendigen Änderungen, um eine Digitalisierung des BetrVG und eine Umsetzung von Arbeit 4.0 auch in der Mitbestimmung zu ermöglichen, kann beliebig verlängert werden. Zudem sollten dringend Aspekte wie Ressourcenschonung, Barrierefreiheit und Flexibilität bei der Frage des Vorrangs von Präsenzsitzungen höher bewertet werden.

Das Gesetz in der jetzigen Fassung ist ein halbherziger Versuch, Digitalisierung im Betriebsverfassungsgesetz zu ermöglichen. Der Eindruck drängt sich auf, dass das Bundesarbeitsministerium kein tieferes Interesse an einer gebotenen Überarbeitung hat.

Christina Schäfer
Referentin Arbeit und Soziales
+49 30 533206-187
christina.schaefer@bvmw.de

Kontakt

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.
Bereich Politik und Volkswirtschaft
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin
Telefon: + 49 30 533206-0, Telefax: +49 30 533206-50
E-Mail: politik@bvmw.de; Social Media: @BVMWeV